

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Steiermarkbahn Transport- und Logistik GmbH
(AGB – STB)
Stand Jänner 2012**

Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten grundsätzlich für alle Rechtsgeschäfte mit der Steiermarkbahn Transport- und Logistik GmbH, Graz (im Weiteren Steiermarkbahn genannt), sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

Betroffen sind sämtliche Dienstleistungen wie nachstehend beschrieben.

Vertragsabschluss

Ein Dienstleistungsvertrag gilt dann als abgeschlossen, wenn der Kunde mündlich oder schriftlich einen entsprechenden Auftrag erteilt hat und die Steiermarkbahn diesen angenommen hat. Zum Zeichen der Annahme wird die Steiermarkbahn eine schriftliche Auftragsbestätigung ausstellen.

Durchführung der Leistungen

Die Durchführung von Dienstleistungen erfolgt ausschließlich auf Grund der, für den jeweiligen Bereich in Österreich gültigen, rechtlichen Grundlagen. Das sind unter anderem:

Leistungsbereich	Leistungen	Geltende Bestimmungen
Transportlogistik	Bahntransporte als EVU, national Bahntransporte als EVU, international	EisbG, EVO CIM, AVV
Bahnbetrieb	Als Betreiber bei Dritten, als EVU	EVO, CIM, EKHG, AVV

Angebote und Preise

Unsere Angebote sind freibleibend bis zum Festabschluss und gelten auf Grund der zum Abgabezeitpunkt gültigen Lohn- und Materialkosten, sowie Wechselkurse. Angebote und Projektunterlagen sind geistiges Eigentum des Anbieters, dürfen ohne Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und können vom Anbieter jederzeit zurückverlangt werden.

Zahlungsbedingungen

Unsere Rechnungen sind bis zum Fälligkeitstag bar ohne Skontoabzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind uns Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Nationalbank des jeweiligen Empfängerlandes, mind. jedoch 9 % p. a. zu vergüten.

Alle unsere Forderungen werden unabhängig von anders lautenden Vereinbarungen sofort fällig, wenn die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder uns Umstände bekannt werden, die nach unserer Ansicht geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers zu mindern. Wir sind dann auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach angemessener Frist vom Vertrag zurückzutreten und wegen Nichterfüllung Schadenersatz zu verlangen.

Waren und Ersatzteile bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

Aufrechnung

Gegenüber Ansprüchen der Steiermarkbahn ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur mit fälligen und mittels Anerkenntnis oder Urteil festgestellten Gegenansprüchen des Auftraggebers zulässig.

Haftung

Die Steiermarkbahn haftet für die erbrachten Leistungen im Rahmen der für den betreffenden Bereich geltenden rechtlichen Grundlagen. Ausgeschlossen sind indirekte und / oder Folgeschäden und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter jeglicher Art gegen den Auftraggeber. Die Haftung der Steiermarkbahn für schuldhaftes Verhalten (Verlust, Beschädigung, Laufzeitverlängerung, usw.) ist dem Grunde nach auf grob fahrlässige sowie vorsätzliche Handlungen sowie der Höhe nach mit EUR 1.000.000,00 pro Schadensereignis beschränkt. Die Haftung für Ereignisse höherer Gewalt sowie für von uns nicht beeinflussbare Ereignisse ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist leisten wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Auftraggeber zurücktreten.

Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Bei der Klärung von Zweifelsfragen über die Auslegung dieser Geschäftsbedingungen sowie auf Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit von der Steiermarkbahn erbrachten Lieferungen und Leistungen ist ausschließlich österreichisches Recht (unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen) anzuwenden. Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Graz / Steiermark vereinbart, bzw. sind Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Steiermark auszutragen.